

Flurneuordnung Stettbach 4

Informationen zur Durchführung der Wahl des Vorstands der Teilnehmergeinschaft Stettbach 4

am Freitag, den 13.09.2024, von 13:00 bis 18:00 Uhr
in der „Neuen Schule“ in Stettbach (Schulstraße 11, 97440 Werneck)

*Sehr geehrte Teilnehmerin, sehr geehrter Teilnehmer,
sehr geehrte Damen und Herren,*

mit der Anordnung der Flurneuordnung im Jahr 2020 ist die Teilnehmergeinschaft Stettbach 4 als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden. Ihr gehören alle Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten des am 19.03.2024 geänderten Verfahrensgebietes (Flurbereinigungsgebiet) an. Der Teilnehmergeinschaft obliegt es, das Verfahrensgebiet neu zu gestalten und alle dazu notwendigen Maßnahmen zu treffen. Dazu braucht die Teilnehmergeinschaft einen aus mehreren Mitgliedern bestehenden Vorstand, der die Geschäfte führt.

Der Vorstand trägt gegenüber den Teilnehmern die Verantwortung für die Umsetzung der Ziele des Verfahrens. Die Vorstandswahl ist daher für alle Teilnehmer des Verfahrens sehr wichtig. Ich bitte Sie deshalb, an der Vorstandswahl teilzunehmen.

Die nachfolgenden Informationen sollen Ihnen schriftlich die Grundsätze der Wahl zum Vorstand der Teilnehmergeinschaft erläutern. Alle Informationen wurden Ihnen auch im Vorfeld durch die vorangegangenen Teilnehmersammlungen bekannt gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

*gez. Nicolai Heim
Baurat*



1.) Die Teilnehmergeinschaft

Teilnehmer an einem Verfahren nach dem FlurbG sind die Grundstückseigentümer und die Erbbauberechtigten im Verfahrensgebiet (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Sie bilden die Teilnehmergeinschaft.

Die **Teilnehmergeinschaft Stettbach 4** ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 25.06.2020 entstanden.

Die **Organe** der Teilnehmergeinschaft sind die **Teilnehmerversammlung** und der **Vorstand**.

Die **Teilnehmerversammlung** ist befugt,

- **die Mitglieder des Vorstands und ihre Stellvertreter zu wählen (§ 21 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 FlurbG),**

- Mitglieder des Vorstands oder Stellvertreter durch Wahl neuer Mitglieder oder Stellvertreter abzuwählen (§ 23 Abs. 1 FlurbG),

- vom Vorstand Auskunft über seine Tätigkeit und über den Stand des Verfahrens zu verlangen (§ 22 Abs. 2 Satz 3 FlurbG).

Der **Vorstand** besteht aus dem vom Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken (Amt) bestimmten Vorsitzenden und den gewählten Mitgliedern (Vorstandsmitglieder) sowie deren Stellvertreter.

Der Vorstand arbeitet in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden, und fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

2.) Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft

Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft (§ 25 Abs. 1 Satz 1 FlurbG). Neben der Erledigung der eigenen Aufgaben der Teilnehmergeinschaft obliegt ihm auch die Ausführung der der Teilnehmergeinschaft übertragenen Aufgaben, für die die Vorgaben der Projektbeschreibung bzw. der Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG anzuhalten sind.

Zu den **eigenen** Aufgaben der Teilnehmergeinschaft zählen:

- die Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen (Straßen, Wege, Gräben, wasserwirtschaftliche Maßnahmen, landespflegerische Maßnahmen, ...)
- die Unterhaltung der Anlagen bis zur Übergabe
- die Aufbringung der Eigenleistung und Festsetzung der Beiträge.

Weitere Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind:

- die Arbeiten zur Durchführung des Verfahrens wie die Abmarkung und Vermessung sowie die Verhandlungen mit den Teilnehmern und Behörden
- die Ausführung des Flurbereinigungsplans wie die Absteckung der Grenzänderungen und die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans.

Zu den **übertragenen** Aufgaben der Teilnehmergeinschaft zählen:

- die Aufstellung und Ausführung des Plans nach § 41 FlurbG (Wege- und Gewässerplan)
- die Wertermittlung der Grundstücke
- Vorbereitung der Bodenordnung
- die Aufstellung des Flurbereinigungsplans (Neuordnung des Verfahrensgebietes, Regelung der Rechtsverhältnisse).

Aufgabenverteilung im Vorstand

Der Vorsitzende des Vorstands vertritt die Teilnehmergemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich. Zum Abschluss von Verträgen ist jedoch grundsätzlich die Zustimmung des Amtes erforderlich (§ 17 Abs. 2 FlurbG).

Der Vorsitzende des Vorstands ist bis zur Beendigung des Verfahrens ein technisch vorgebildeter Beamter der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Ländliche Entwicklung. Vom Amt wurde hierfür Herr Baudirektor Gerald Kolb bestimmt. Sein Stellvertreter ist Herr Baurat Nicolai Heim.

Aufgabe des Vorsitzenden ist es, die Mitglieder des Vorstands in ihre Aufgaben einzuweisen, sie zu beraten und zu informieren sowie die gesetzes- und vorschriftsmäßige Durchführung des Verfahrens sicherzustellen. Er beruft Vorstandssitzungen ein, leitet sie und vollzieht die Vorstandsbeschlüsse.

Der Vorstand kann einzelne seiner Mitglieder und Stellvertreter mit besonderen Aufgaben betrauen (örtlich Beauftragter, Wegebaumeister, Pflanzmeister ...). Der Vorsitzende kann den örtlich Beauftragten oder ein anderes Vorstandsmitglied zur Entgegennahme von schriftlichen Willenserklärungen

ermächtigen, die der Teilnehmergemeinschaft gegenüber abgegeben werden.

Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand wird gebildet aus

- den im Wahltermin zu wählenden Vorstandsmitgliedern,
- dem Vorsitzenden des Vorstandes, einem technisch vorgebildeten Beamten, den das Amt bestimmt
- und den jeweiligen Stellvertretern.

Regelungen für Stellvertreter, Nachrücken in den Vorstand

Bei Abwesenheit eines Vorstandsmitgliedes übt der jeweilige Stellvertreter das Stimmrecht aus. Bei gewählten Vorstandsmitgliedern erfolgt die Zuordnung der Stellvertreter in der Reihenfolge der Stimmenzahl ggf. unter Berücksichtigung einer gruppenmäßigen Zusammensetzung.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so rückt der Stellvertreter mit der höchsten Stimmenzahl, ggf. unter Berücksichtigung der gruppenmäßigen Zusammensetzung des Vorstandes, nach.

3.) Vorstandssitzungen

Sitzungen des Vorstands der Teilnehmergemeinschaft sind grundsätzlich öffentlich abzuhalten. Soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche einzelner Teilnehmer entgegenstehen, sollen nichtöffentliche Sitzungen vorgesehen werden. Die Belange des Datenschutzes sind zu beachten.

Der Vorsitzende des Vorstands oder das Amt beruft den Vorstand zu Sitzungen ein. Die Mitglieder des Vorstands müssen über Ort und Zeit sowie die Tagesordnung der Sitzung verständigt werden. Die Ladung erfolgt in der Regel mindestens eine Woche vorher.

Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Ladung ordnungsgemäß durchgeführt wurde und wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Stellvertreter anwesend ist (§ 26 Abs. 2 FlurbG).

Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 26 Abs. 2 FlurbG). Stimmenthaltung gilt als Gegenstimme. Stellvertreter haben nur im Vertretungsfall ein Stimmrecht. Bei Befangenheit eines Vorstandsmitgliedes darf dieses nicht mitberaten und nicht mitbeschließen.

Bekanntgabe der Niederschriften

Der örtlich Beauftragte erhält grundsätzlich eine Kopie der Niederschriften. Auf Wunsch hat er den Beteiligten Einsicht in die sie betreffenden Beschlüsse zu gewähren.

Entschädigung für Zeitversäumnis und Aufwand

Die Teilnehmergeinschaft entschädigt die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstands und im Vertretungsfall deren Stellvertreter für Zeitversäumnis und Verdienstausfall zurzeit mit 12,15 € pro Stunde.

4.) Erläuterungen zur Wahl

Rechtsgrundlage für die Wahl des Vorstands ist § 21 FlurbG. Die Mitglieder des Vorstands und ihre Stellvertreter werden in einem Wahltermin gewählt.

Wahlperiode

Die Vorstandsmitglieder und Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt (Art. 4 Abs. 3 Satz 2 AGFlurbG). Eine Wiederwahl ist zulässig. Ist der neue Rechtszustand eingetreten, kann eine erneute Vorstandswahl unterbleiben. Die Neuwahl der Vorstandsmitglieder soll innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Wahlperiode stattfinden; bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

Wählbarkeit

Grundsätzlich können alle natürlichen Personen in den Vorstand gewählt werden, die nach bürgerlichem Recht unbeschränkt geschäftsfähig sind. Sie brauchen weder am Verfahren beteiligt noch Landwirte sein.

Nach Art. 4 Abs. 3 Satz 1 AGFlurbG wurde die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder und Stellvertreter für das Verfahren Stettbach 4 vom Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken auf je 5 festgesetzt.

Da landwirtschaftliche Flächen verschiedener Gemarkungen im Flurbereinigungsgebiet vorhanden sind, ist der Vorstand dementsprechend gemäß Art. 4 Abs. 3 AGFlurbG gruppenmäßig zusammenzusetzen. Hierzu wurde vom Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken bestimmt, dass

- je 3 Vorstandsmitglieder und Stellvertreter im Ortsteil Stettbach und
- je 1 Vorstandsmitglied und Stellvertreter im Ortsteil Schraudenbach

ihren Wohnsitz haben müssen.

Wahlberechtigung, Vertretung, Vollmacht

Wahlberechtigt sind die Teilnehmer. Teilnehmer sind alle Eigentümer der zum aktuellen Verfahrensgebiet Stettbach 4 gehörenden Grundstücke sowie die Erbbauberechtigten in diesem Gebiet (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Die Karte zum Verfahrensgebiet kann im Internet auf der Homepage des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken (<https://www.ale-unterfranken.bayern.de> unter "Projekte in Unterfranken", „Verwaltungsakte zu öffentlich-rechtlichen Schritten in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“, „Ladung zur Vorstandswahl oder Neuwahl“) eingesehen werden.

Jeder Teilnehmer hat eine Stimme.

Gemeinschaftliche Eigentümer (z.B. Ehegatten oder Erbgemeinschaften) gelten als ein Teilnehmer. Gemeinschaftliche Eigentümer sind nur stimmberechtigt, wenn von allen abwesenden Miteigentümern eine schriftliche Vollmacht vorliegt. Auch bei Ehepartnern mit gemeinschaftlichem Eigentum wird eine schriftliche Vollmacht des abwesenden Ehepartners benötigt. Einigen sich die gemeinschaftlichen Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so kann das Wahlrecht nicht ausgeübt werden.

Eine Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben zum Wahltermin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Zu beachten ist

jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die den Wahltermin nicht selbst wahrnehmen können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Wahlverfahren, Stimmabgabe

Die Wahl wird **am 13.09.2024 von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr in der „Neuen Schule“ in Stettbach (Schulstraße 11, 97440 Stettbach/Werneck)** geheim und schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt. Der Wahltermin dient lediglich der Stimmabgabe.

Alle Mitglieder des Vorstands und die Stellvertreter werden in einem Wahlgang gewählt.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 5 festgesetzt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit insgesamt maximal 10 Personen wählen. Es dürfen auch weniger Stimmen abgegeben werden. Sind auf einem Stimmzettel mehr als 10 Stimmen abgegeben, so ist der ganze Stimmzettel ungültig.

Eine Häufelung von Stimmen ist ausgeschlossen.

Die Stimmberechtigten können den vom Amt vorbereiteten Stimmzettel bei der Stimmabgabe durch weitere Personen schriftlich ergänzen. Der Stimmzettel darf auch mit Bewerbungen durch Eintrag des Namens und erforderlichenfalls der Anschrift in den Stimmzettel ergänzt werden. Gewählt wird durch Ankreuzen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerber.

Der Wahlausschuss prüft vor der Stimmabgabe die Stimmberechtigung des Abstimmenden.

Leitung des Wahltermins, Wahlausschuss

Der Vertreter des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken (§ 21 Abs. 2 FlurbG), Herr Baudirektor Gerald Kolb (Leiter des Sachgebietes Land- und Dorfentwicklung B4), leitet die Wahl.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken wird bei der Wahl durch einen örtlichen Wahlausschuss unterstützt, der aus drei Personen besteht. Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken hat am 15.03.2022 verfügt, dass folgende Personen

- der stv. Vorsitzende der Teilnehmergemeinschaft Herr Baurat Nicolai Heim,
- Herr Michael Hetterich, Balthasar-Neumann-Platz 8, 97440 Werneck
- Herr Alexander Sauer, Balthasar-Neumann-Platz 8, 97440 Werneck

den Wahlausschuss bilden.

Der Wahlausschuss überwacht die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl, überzeugt sich vor der Wahl davon, dass die Wahlurne leer ist, nimmt die Prüfung der Stimmberechtigung und die Auszählung der Stimmen vor.

Bei Fragen steht Ihnen der Wahlleiter gerne zur Verfügung.

Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid, Wahl Niederschrift

Nach Abschluss der Wahl ist das Ergebnis vom Wahlausschuss festzustellen. Die Bewerber sind in der Reihenfolge der Stimmzahlen unter Berücksichtigung der gruppenmäßigen Zusammensetzung als Vorstandsmitglieder oder als Stellvertreter gewählt. Der Stellvertreter mit der höchsten Stimmzahl vertritt das erste Vorstandsmitglied, der mit der nächst niedrigeren Stimmzahl das zweite Vorstandsmitglied usw. Die Vertretung ist an die Gruppen gebunden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches unter Aufsicht des Wahlausschusses vom Wahlleiter sofort nach Feststellung des Wahlergebnisses gezogen wird.

Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift wird vom Wahlleiter abgeschlossen. In der Wahl Niederschrift bestätigen die Mitglieder des Wahlausschusses die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl.

Wahlannahme, Verpflichtung der gewählten Vorstandsmitglieder

Die gewählten Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die ehrenamtliche Tätigkeit als Vorstandsmitglied zu übernehmen, es sei denn, sie können einen wichtigen Grund für die Ablehnung geltend machen (Art. 4 Abs. 7 AGFlurbG).

In der ersten Vorstandssitzung erklären die Gewählten die Wahlannahme. Durch die Annahme der Wahl, werden die Gewählten zu Vorstandsmitgliedern bzw. Stellvertretern. Der Vorsitzende des Vorstands der Teilnehmergemeinschaft verpflichtet die Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter durch unterschriebene Erklärung in der ersten Vorstandssitzung. Die Verpflichteten erklären dabei,

dass sie alle Obliegenheiten, die ihnen durch Gesetze und andere Vorschriften übertragen sind, unparteiisch, nach bestem Wissen und Gewissen zum Nutzen aller Beteiligten uneigennützig erfüllen, die Gesetze gewissenhaft beachten und über vertrauliche Angelegenheiten, die ihnen als Mitglieder des Vorstands bekannt werden, Stillschweigen bewahren.

5.) Wahlkandidaten

Aktuell (Stand: 01.08.2024) haben sich folgende Personen zur Kandidatur bereiterklärt (in alphabetischer Reihenfolge, alle wohnhaft in 97440 Werneck):

für den Gemeindeteil **Stettbach**:

- Finster Konrad, Boxberg 11
- Füller Alexander, Wiesengarten 7
- Gehrling Robert, Am Lachgraben 44
- Pfeuffer Armin, Kirschtal 49
- Pfeuffer Clemens, Boxberg 52
- Schäflein Robert, Kirschtal 20
- Schäflein Stephan, Schulstraße 8
- Weißenberger Erich, Wiesengarten 9
- Weißenberger Felix, Boxberg 18

für den Gemeindeteil **Schraudenbach**:

- Klein Jochen, Lindenhof 1
- Rumpel Michael, Am Mühlpfad 52

Bis Montag, den 09.09.2024 können noch weitere **schriftliche** Wahlvorschläge beim Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken (Zeller Straße 40, 97082 Würzburg; per Mail: poststelle@ale-ufr.bayern.de) unter dem Betreff „**Kandidaten zur Vorstandswahl Stettbach 4**“ eingereicht werden. Es sollten nur Kandidaten vorgeschlagen werden, die zur Annahme des Ehrenamts bereit sind.

6.) Ansprechpartner und weitere Informationen

Wahlleiter für das Verfahren (Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken) und zugleich Vorsitzender des Vorstands der Teilnehmergeinschaft Stettbach 4:

Baudirektor Gerald Kolb

E-Mail: gerald.kolb@ale-ufr.bayern.de

Telefon: 0931 4101-680

Stv. Vorsitzender des Vorstands der Teilnehmergeinschaft Stettbach 4:

Baurat Nicolai Heim

E-Mail: nicolai.heim@ale-ufr.bayern.de

Telefon: 0931 4101 - 693

Weitere Informationen zur Ländlichen Entwicklung

Weitere Informationen erhalten Sie beim Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken oder im Internet:

Postanschrift:

Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
Zeller Straße 40
97082 Würzburg

E-Mail:

poststelle@ale-ufr.bayern.de

Internet:

www.landentwicklung.bayern.de/unterfranken

Insbesondere finden sie dort:

- Die Bekanntmachung zur Wahl, die Karte des Verfahrensgebiets und diese Projektinfo unter:
"Projekte in Unterfranken", „Verwaltungsakte zu öffentlich-rechtlichen Schritten in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“, „Ladung zur Vorstandswahl oder Neuwahl“
- Weitere Informationen zur Teilnehmergeinschaft, zum Vorstand und zur Wahl unter:
"Planen mit System", „Teilnehmergeinschaft“.
- Allgemeine Informationen zur Flurneuordnung unter:
„Projektbearbeitung“, „Instrumente“, „Flurneuordnung“.